

Ergänzende Bedingungen für Montage-, Inbetriebnahme- und sonstige Serviceleistungen

(gültig ab 15. Dezember 2024)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Montage- und Serviceleistungen werden von der **F. & M. Lautenschläger GmbH & Co. KG** (= Lautenschläger) auf Basis der nachstehenden Bedingungen erbracht. Mit der Beauftragung erkennt der Besteller die nachfolgenden Bedingungen als Vertragsgrundlage an. Ergänzend hierzu gelten unsere aktuell gültigen **"Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen"**, abrufbar unter <https://lautenschlaeger.net/2024-12-agb/>. Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nicht, auch wenn nicht ausdrücklich widersprochen werden sollte.
- 1.2 Andere einzelvertragliche Regelungen und Zusicherungen sind nur wirksam, wenn sie von Lautenschläger schriftlich bestätigt wurden.

2. Montageleistungen

- 2.1 Lautenschläger führt Neumontage-, Wartungs-, Betreuungs-, Instandhaltungs-, Reparatur- und Prüfungsleistungen zum Nachweis oder zu einem schriftlich zu vereinbarenden Pauschalpreis durch.

3. Montage, Inbetriebnahme

- 3.1 Montageleistungen (Installation von Neu-, Miet-, Gebrauchtanlagen, usw.) umfassen die einzelvertraglich vereinbarten Leistungen für die Anlieferung, den Eintransport, die Montage und die Inbetriebnahme von Geräten und Anlagen einschließlich deren Zubehör. Hierin enthalten ist auch die Anfertigung von Installationszeichnungen für den relevanten Lieferumfang als Voraussetzung für die Freigabe der Ausführung durch den Auftraggeber.
- 3.2 Zur Ausführung der erforderlichen bauseitigen Maßnahmen sind die Hinweise und Vorschriften in der Lautenschläger-Installationszeichnung maßgebend. Die Nichtbeachtung dieser Vorgaben entbindet Lautenschläger von der Gewährleistung, der Garantiepflicht und der Angebotsbindung.
- 3.3 Lautenschläger gibt in der Installationszeichnung auch Gewichte und Abmessungen der zur Lieferung kommenden Geräte an. Lautenschläger obliegt nicht die Prüfung der bauseitigen Ausführung und Voraussetzungen (Maße, Statik, Größe der Einbringungsöffnungen, Ver- und Entsorgungsinstallationen) entsprechend den in der Zeichnung angegebenen Vorgaben.
- 3.4 Nicht in den Montageleistungen enthalten sind Erd-, Bau-, Betons-, Gerüst-, Maurer-, Plattenleger-, Stemm- und Malerarbeiten sowie die Verlegung von Rohr- und Elektroleitungen o.ä. außerhalb der in unseren Installationszeichnungen angegebenen Übergabepunkten, sofern einzelvertraglich nicht anders geregelt.

4. Anlagenservice / Wartung / Instandsetzung

- 4.1 Der Wartungsumfang beinhaltet präventive Inspektions- und Wartungsarbeiten zur Überprüfung und Erhaltung der Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit des jeweiligen Geräts gemäß Wartungsplan und entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers. Sicherheitstechnische Kontrollen und wiederkehrende Prüfungen werden erbracht, soweit die Prüfung durch eine befähigte Person zulässig ist. Die Reparatur und Instandsetzung der Geräte sowie die Lieferung von Ersatzteilen und Verbrauchsmaterialien sind im Wartungsumfang nicht enthalten.
- 4.2 Die jährlichen messtechnischen Kontrollen und die Leistungsbeurteilung der Geräte werden nach dem Lautenschläger-Wartungsplan und der Lautenschläger-Leistungsbeschreibung zur Validierung bzw. erneuten Leistungsbeurteilung durchgeführt.
- 4.3 Der Umfang aller weiteren Service-Leistungen (Betreuung, Instandhaltung, Reparatur, Prüfung) wird entsprechend den jeweiligen Erfordernissen festgelegt.

5. Durchführung der Arbeiten

- 5.1 Lautenschläger erstellt auf Wunsch des Auftraggebers ein Angebot über die zu erbringende Montageleistung. Lautenschläger kann eine Bestellung in schriftlicher Form verlangen.
- 5.2 Die Termine zur Durchführung der jeweils geplanten Arbeiten werden zwischen Auftraggeber und Lautenschläger einvernehmlich vereinbart.
- 5.3 Lautenschläger stellt das für die Montage erforderliche Gerät und Werkzeug bereit, soweit keine andere Regelung getroffen wurde.
- 5.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die zu erbringende Leistung notwendigen Betriebsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen. Er sorgt dafür, dass alle zum Schutz von Personen und

Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Er hat Lautenschläger über relevante Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.

- 5.5 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass durch Mikroorganismen, chemische Gefahrstoffe oder radioaktive Substanzen kontaminierte Geräte vor Beginn der Arbeiten entfernt oder diese Geräte dekontaminiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Auftraggeber Lautenschläger über die insoweit unterbliebene Entfernung oder Dekontamination zu unterrichten.
- 5.6 Auf Anforderung des Lautenschläger-Service-Technikers oder sollte aus Gründen des Arbeitsschutzes die Anwesenheit weiterer Personen erforderlich sein, stellt der Auftraggeber kurzfristig Hilfskräfte kostenfrei zur Verfügung. Für diese Hilfskräfte übernimmt Lautenschläger keine irgendwie geartete Haftung. Die Hilfskräfte stehen durch diese Arbeiten in keinem Vertragsverhältnis zu Lautenschläger.
- 5.7 Auf Wunsch ist dem Lautenschläger-Service-Techniker in der Nähe seines Arbeitsfeldes ein sauberer, trockener, beleuchteter und verschließbarer Raum für die Lagerung von Werkzeugen, Geräten und Ersatzteilen für die Dauer der Arbeiten zur Verfügung zu stellen.
- 5.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, für Montageleistungen angelieferte Teile sachgemäß und unter Verschluss zu lagern.

6. Leistungsverrechnung

- 6.1 Die Berechnung von Montageleistungen gegen Nachweis erfolgt auf Basis der jeweils gültigen Lautenschläger Montage-Nachweissätze. Als Grundlage für die Abrechnung werden die durchgeführten Arbeiten, die Arbeitszeit sowie das verwendete Material auf einem Montageschein erfasst, der durch den Auftraggeber abzuzeichnen ist.
- 6.2 Wird der Lautenschläger-Service-Techniker zu einem Einsatz gerufen, der einschließlich Reise-, Warte- und Arbeitszeit weniger als 7 Stunden erfordert, bleibt die Berechnung eines 7-Stunden Arbeitstages vorbehalten, sofern der Servicetechniker am gleichen Tag nicht anderweitig eingesetzt werden kann.
- 6.3 Können Leistungen zum vereinbarten Termin aus Gründen, die Lautenschläger nicht zu verantworten hat, nicht durchgeführt werden, ist Lautenschläger berechtigt, die angefallenen Kosten, mindestens jedoch die Kosten für eine An- und Abreise, in Rechnung zu stellen, sofern der Auftraggeber dies Lautenschläger nicht mindestens zwei Tage vorher schriftlich mitgeteilt hat.
- 6.4 Das Zahlungsziel für alle Montageleistungen ist jeweils 14 Tage netto nach Rechnungsdatum. Ein Zurückhaltungsrecht oder das Recht zur Aufrechnung mit vorgeblichen Gegenansprüchen ist, sofern diese nicht ausdrücklich von Lautenschläger bestätigt sind, unzulässig.

7. Haftung

- 7.1 Lautenschläger sichert die sorgfältige und fachgerechte Ausführung der beschriebenen Montageleistungen zu. Werden vereinbarte Leistungen von Lautenschläger nicht sachgerecht ausgeführt, so hat Lautenschläger diese Arbeiten unentgeltlich nachzubessern.
- 7.2 Die Mängelhaftung für Ersatz- und Austauschteile umfasst die kostenlose Ersatzlieferung für defekte Einzelteile, nicht jedoch deren Austausch. Der Auftraggeber hat Lautenschläger die ausgetauschten Teile zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Bei Verwendung von bauseits beigestellten Materialien oder Teilen geht Lautenschläger davon aus, dass diese mängelfrei sind. Sollte Mängelfreiheit nicht vorliegen, so leistet Lautenschläger für den auf diese Mängel zurückzuführenden Schaden keinen Ersatz.
- 7.4 Schadensmeldungen des Auftraggebers müssen schriftlich vorliegen.
- 7.5 Mängelhaftungsansprüche des Auftraggebers verjähren in sechs Monaten ab der Unterschriftsleistung auf dem Montageschein. Verweigert der Auftraggeber die Unterschrift oder unterbleibt diese aus Gründen, die Lautenschläger nicht zu verantworten hat, beginnt der Lauf der Verjährungsfrist mit der Beendigung der Arbeitsleistung.
- 7.6 Lautenschläger haftet für durch Lautenschläger oder deren Erfüllungsgehilfen während der Montageleistungen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden an den durch Lautenschläger betreuten Einrichtungen des Auftraggebers. Diese Haftung sowie jede weitere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, für alle Schäden, die nicht an einer durch Lautenschläger betreuten Einrichtung selbst entstanden sind, ist begrenzt auf die Versicherungsleistung, welche Lautenschläger aus ihrer Betriebshaftpflichtversicherung insofern zu beanspruchen hätte.